

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration NRW
Ref. 225
Herr RR Sauer
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf

Zentrale

Die Geschäftsführung

Ihr Zeichen: 321-6002.8.2
Ihre Nachricht vom: 26.03.2024
Unser Zeichen: 311.081/2023/D2
Ansprechperson: Tobias Schlaeger
Bereichsleitung Grundsatz
Telefon: 0211 9024-1144
Telefax: 0211 9024-1431
Email: t.schlaeger@unfallkasse-nrw.de
Datum: 11.07.2024



Unfallversicherungsschutz bei niedrigschwelliger Betreuung von Flüchtlingskindern

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Sauer,

ich freue mich Ihnen mitteilen zu können, dass die Selbstverwaltung eine Ergänzung der Satzung der Unfallkasse NRW beschlossen hat. Danach gilt rückwirkend ab dem 01.01.2024 ein neuer § 5 Absatz 4 der Satzung, der folgenden Wortlaut hat:

„(4) ¹Kinder (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII), die in einem vom Land Nordrhein-Westfalen finanziell geförderten niedrigschwelligen Betreuungsprojekt für geflüchtete Kinder (Brückenprojekt in NRW) betreut werden, sind während des Aufenthalts auf der Unternehmensstätte der Betreuungseinrichtung gegen die Folgen von Versicherungsfällen versichert (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 SGB VII). ²Die Förderung des jeweiligen Betreuungsprojektes muss auf Basis der jeweils geltenden Förderbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgen. ³Die Betreuungseinrichtung muss orts- und gebäudebezogen sein. ⁴Versichert ist der Aufenthalt auf der Unternehmensstätte der Betreuungseinrichtung. ⁵Der Ort des Aufenthalts muss mit dem Erdboden verbunden sein. ⁶Dafür genügt, wenn die bauliche Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist. ⁷Nicht ausreichend sind orts-unabhängige mobile Betreuungsangebote. ⁸Darüber hinaus muss die Unfallkasse für die Einrichtung zuständig sein.“

Die Bedeutung und Reichweite der neuen Satzungsversicherung erläutere ich gerne nachfolgend.

1) Sätze 1 und 2 (geförderte Brückenprojekte)

Der Unfallversicherungsschutz für die betreuten Kinder ist an die vom Land NRW geförderten Brückenprojekte für geflüchtete Kinder geknüpft. Erfasst sind nur die Projekte, die auf der Basis der entsprechenden Förderbestimmungen des Landes NRW (Richtlinien etc.) durchgeführt werden.

Es bleibt dabei, dass die Aufenthaltsversicherung nach § 5 Absatz 4 nur den Aufenthalt auf der Betreuungsstätte bzw. in der Betreuungseinrichtung versichern kann und die Wege zum Ort der Betreuung (Hinweg) und von dort zurück nach Hause (Rückweg) nicht gesetzlich unfallversichert sein können.

2) Sätze 3 bis 7 (Ort und Art der Betreuung)

Der Ort der Betreuung (Betreuungseinrichtung) muss mit einem Gebäude verbunden sein. Das werden in der Regel gesonderte Baulichkeiten bzw. Teile von Gebäuden sein. Allerdings genügt dafür auch, wenn zum Beispiel eine Räumlichkeit fest auf dem Boden ruht bzw. steht (zum Beispiel ein fest stehender Bauwagen oder ein ausrangierter Bahnwaggon). Sollte ein umzäuntes Außengelände zu dem Ort der konkreten Betreuung gehören, so wäre dieses auch noch von der Aufenthaltsversicherung umfasst. Die inhaltliche Ausgestaltung der Brückenprojekte obliegt den durchführenden Trägern (eventuell nach Maßgabe der Förderbestimmungen des Landes NRW).

Nicht erfasst sind sogenannte mobile Angebote, die sich dadurch auszeichnen, dass zum Beispiel ein umgebauter Wohnwagen oder Schulbus zu verschiedenen Orten fährt bzw. fahren kann.

3) Satz 8 (Zuständigkeit)

Mit § 5 Absatz 4 Satz 8 erfolgt eine Einschränkung auf Einrichtungen, für die die Unfallkasse NRW zuständig ist. Dies ist aus rechtlichen Gründen zwingend.

a) Die Unfallkasse NRW ist zunächst zuständig für Einrichtungen, die vom Land NRW selbst sowie von den Kommunen (Kreise, Städte, Gemeinden etc.) betrieben werden (zum Beispiel der öffentlichen Jugendhilfe).

b) Sind private Träger Anbieter von Brückenprojekten mit Förderung seitens des Landes NRW, dann ist zu differenzieren. Die Unfallkasse NRW ist zuständig für Kinder, die in Einrichtungen betreut werden, wenn

- entweder der private Träger als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts anerkannt ist oder
- es sich um ein Brückenprojekt eines Trägers der freien Jugendhilfe handelt.

Einrichtungen, die von einzelnen Privatpersonen betrieben werden oder solche ohne Landesförderung, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Zweifelsfragen bezüglich der Zuständigkeit können mit dem Bereich Unternehmensbetreuung der Unfallkasse NRW geklärt werden. Bitte wenden Sie sich in diesen Fällen an:
E-Mail: mitglieder@unfallkasse-nrw.de oder Tel.: 0211-9024-1466.

Dieses Schreiben darf gerne an die durchführenden Projektnehmer weitergeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen


Johannes Plönes
Stellvertretender Geschäftsführer